

SCHUTZKONZEPT**Schutzkonzept für die Turnhallen****Gültig ab 26. Juni 2021 bis auf Weiteres****1. Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den städtischen Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind u.a. namentlich die übergeordneten Grundsätze des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit und die Rahmenvorgaben von Swiss Olympic vollumfänglich und jederzeit einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Symptomfrei - wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause

Die Turnhallen bleiben im Grundsatz geöffnet und die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

2. Schutzkonzept Vereine

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und aufzeigen, wie er seine Trainings organisiert, um die Vorgaben einzuhalten.

Das Schutzkonzept des Vereins muss vorgängig der Stadt nicht eingereicht werden. Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen. Jeder Verein muss eine für das Schutzkonzept verantwortliche Person bezeichnen.

3. Hygiene

Massnahmen
Alle in den Turnhallen tätigen Personen, Teilnehmende an Anlässen sowie Sporttreibende waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich regelmässig die Hände.
Bei jedem Betreten der Turnhallen werden Teilnehmende von Anlässen und Sporttreibende beim Eingang/und Ausgang aufgefordert ihre Hände zu desinfizieren. Am Eingang/Ausgang ist ein Dispenser zur Händedesinfektion aufgestellt.
In Toiletten und Waschräumen sowie im Office sind Desinfektionsmittel sowie Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden.
Kinder und Jugendliche sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
Die Sporttreibenden der Turnhallen werden von ihrer Leitung auf die Schutzmassnahmen und diese Hygienevorschriften aufmerksam gemacht. Zuschauende werden durch den Veranstalter auf sämtliche Hygienevorschriften hingewiesen.

4. Distanz halten

Massnahmen
In allen Räumlichkeiten der Turnhallen, in welchen keine sportlichen Aktivitäten ausgeübt werden (Garderoben, Toiletten, Eingänge, etc.), gilt Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren sowie der Abstand von 1.5m. Bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten entfällt die Maskenpflicht sowie die Einhaltung des Abstands. Die Kontaktdaten müssen erfasst und die Räume gut gelüftet werden.
Duschen und Garderoben sind grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5 m einzuhalten und eine Maske zu tragen. Eine gestaffelte Nutzung wird empfohlen.
Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr, d.h. während der Sportaktivität gilt keine maximale Gruppengrösse (ausgenommen Kapazitätsbeschränkung), keine Maskenpflicht und kein Abstandhalten mehr.
Bei Gruppen- und Vereinstrainings sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
<u>3-fach Turnhalle Angelrain</u> <ul style="list-style-type: none">• Ganze Halle 130 Personen (2/3 der Kapazität)• Galerie 65 Personen (2/3 der Kapazität)
<u>Alte Turnhalle Angelrain</u> <ul style="list-style-type: none">• Ganze Halle 65 Personen (2/3 der Kapazität)
<u>Doppel-Turnhalle Lenzhard</u> <ul style="list-style-type: none">• Pro Halle 65 Personen (2/3 der Kapazität)
Draussen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen, am Sitzplatz, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Draussen gilt: keine Maskenpflicht.

Massnahmen

Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt:
Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

5. Reinigung

Massnahmen

Die Turnhallen inkl. Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

Die Reinigung oder Desinfektion von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts.

6. Umgang mit besonders gefährdeten Personen / Krankheitsfall

Massnahmen

Sporttreibende sowie Teilnehmende von Anlässen die krank sind oder sich krank fühlen bleiben zu Hause.

Gefährdete Personen nach der jeweils gültigen Definition des BAG halten sich an die entsprechenden Schutzmassnahmen oder sind nach wie vor angehalten, zu Hause zu bleiben.

7. Information und Management

Massnahmen

Dieses Schutzkonzept wird gut sichtbar am Eingang aufgehängt.

Die Trainings- bzw. die Veranstaltungsleitung ist für die Umsetzung und Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainingsleitung
- Sporttreibende
- Eltern (Nachwuchstraining)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainingsleitung bzw. Sporttreibende sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Massnahmen
Die Kommission Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Turnhalle(n) per sofort entzogen und weitere Massnahmen geprüft (bspw. Strafbestimmungen).
Das Schutzkonzept kann bei veränderten Rahmenbedingungen oder bei Bedarf angepasst werden.
Das Massnahmenblatt "Maskenpflicht" ist an verschiedenen Orten angeschlagen.

8. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen
Desinfektionsmittel, Seifenspender, Papierhandtücher stehen zur Verfügung. Schutzmasken und Einweghandschuhe müssen selber mitgebracht werden.
Bei Veranstaltungen, bei denen der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes

Anhänge

Massnahmen
Keine

9. Abschluss

Massnahmen
Das vorliegende Schutzkonzept für die Turnhallen unter COVID-19 gilt ab 26. Juni 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Lenzburg, 25. Juni 2021

Stadtrat Lenzburg

Abteilung Immobilien